



Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste

Gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Oberallgäu vom 25.01.2008, ergänzt durch Beschluss des Kreisausschusses vom 06.07.2009 und 10.12.2019 werden ambulante Pflegedienste freiwillig nach folgenden Richtlinien gefördert:

1. Allgemeine Voraussetzungen

Förderfähig sind alle im Landkreis Oberallgäu bedarfsnotwendigen Pflegedienste. Neue Pflegedienste sind ein Jahr nach ihrem Bestehen in die Förderung mit aufzunehmen, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen.

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

2. Besondere Voraussetzungen

Gefördert werden bedarfsgerechte ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.

- 2.1.** Die Pflegedienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes beziehungsweise eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 u. 2 AVSG). Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nummer) nach.
- 2.2.** Die Pflegedienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
- 2.3.** Die Pflegedienste erbringt ihre Leistungen – gegebenenfalls im Verbund mit anderen – rund um die Uhr. Ihre Erreichbarkeit in Notfällen muss gewährleistet sein.
- 2.4.** Die Pflegedienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger, wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe.
- 2.5.** Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch.
- 2.6.** Die Dienste müssen seit Zulassung durch die Pflegekasse wenigstens ein Jahr bestehen.

3. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für

- a)** Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen oder in stand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b)** Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

4. Höhe der Förderpauschale

Die Förderung beträgt pro Kalenderjahr pauschal EUR 1.400,00 je rechnerische Vollzeitkraft, die Leistung nach dem SGB XI erbringt. Bei besonderen Gegebenheiten kann im Einzelfall von Satz 1 abgewichen werden. Überschreiten die eingereichten Anträge die im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel, so kann die Förderpauschale entsprechend gekürzt werden. Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 70 Abs 5, § 71 Abs. 2 AVSG).

- 4.1.** Maßgebend für die Höhe der Förderung sind Zahl und Beschäftigungszeiten der im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten.
- 4.2.** Nicht berücksichtigt werden ehrenamtliche Kräfte. Ferner werden nicht berücksichtigt Kräfte, die bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert werden (wie z.B. Mitarbeiter der Offenen Behindertenarbeit).

5. Verfahren

- 5.1.** Die Förderung wird auf Antrag jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt. Der Antrag einschließlich der notwendigen Unterlagen muss bis spätestens 30. April jeden Kalenderjahres beim Landratsamt in Sonthofen eingereicht werden.
- 5.2.** Der Antragssteller hat folgende entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des Vorjahres unter Verwendung der beim Landratsamt erhältlichen Vordrucke mitzuteilen:
 - 5.2.1.** Namen, Zahl und Beschäftigungszeiten der im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGB, beziehungsweise beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband – GUVV gemeldet waren. Dies gilt auf für die geringfügig Beschäftigten. Die Beschäftigungszeiten des in der Pflege tätigen Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und einer Jahresarbeitszeit von 1.716 Stunden auszugehen. Zivildienstleistende, Auszubildende in der Altenpflege und geringfügig Beschäftigte werden mit 0,5 angerechnet.
 - 5.2.2.** Die Summe der Ist-Einnahmen des Vorjahres für Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V (mit den Krankenkassen) und der häuslichen Pflege nach SGB XI (mit den Pflegekassen), unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger).

6. Berechnung des Investitionszuschusses

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziffer 5.2.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziffer 4) multipliziert. Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

7. Prüfungsverfahren

- 7.1.** Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.
- 7.2.** Ein Rückforderungsrecht besteht auch, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.
- 7.3.** Der Pflegedienst erteilt sein Einverständnis zu Auskünften der Berufsgenossenschaft (BGW).